

Änderungen in der NFV-Satzung und den NFV-Ordnungen

Der Verbandstag hat die nachstehenden Beschlüsse zur Änderung der Satzung und der Ordnungen gefasst.

Die Satzungsänderungen sind zwischenzeitlich ohne Beanstandungen in das beim Amtsgericht Hannover geführte Vereinsregister eingetragen worden und haben damit Wirksamkeit erlangt.

Für die Ordnungsänderungen wurde im Rahmen der Beschlussfassung durch den Verbandstag festgelegt, dass diese alle am **01.01.2024** in Kraft treten sollen. Die Veröffentlichung erfolgt über die Amtlichen Mitteilungen des Verbandes über den Internetauftritt des NFV unter www.nfv.de sowie über das elektronische Postfachsystem des NFV durch Übersendung der Ordnungsänderungen an alle Mitgliedsvereine des NFV in Form eines elektronischen Dokumentes. Die geänderten Fassungen werden ebenfalls über den Internetauftritt zum Download bereitgestellt.

Neue Textbestandteile gegenüber den bisher gültigen Fassungen sind durch Rot-Markierung und Fettdruck (**Beispiel**) kenntlich gemacht. Streichungen aus der bisherigen Fassung sind im Text entfernt und nicht gesondert dargestellt.

A. Änderungen der Satzung

	Paragraph bzw. Anhang	Thema
1.	§ 3 Abs. 1	Geschlechtergleichbehandlung vs. Spielbetrieb
2.	§ 20 Abs. 9	Protokoll Verbandstag
3.	§ 20a	Einberufung Online-Verbandstag
4.	§ 21 Abs. 2b	Aufgaben des Verbandstages (redaktionelle Änderung)
5.	§§ 30 – 36	Verbandsausschüsse
6.	§ 39 § 40	Zuständigkeitsverteilung Verbandssportgericht (VSG) und Oberstes Verbandssportgericht (OVG)
7.	§ 41	Bemessung Sperrstrafen (Folgeänderung)
8.	§ 51	Kreishonamtsbeauftragter
9.	§ 56 Abs. 4	Übertragung bzw. Verpachtung von Rechten vom DFB e.V. auf die DFB GmbH & Co. KG

Zu 1.

§ 3

Zweck und Aufgabe

- (1) Der NFV ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden

Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist. Der NFV verpflichtet sich im besonderen Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.

Jedes Amt im NFV ist Frauen und Männern zugänglich.

Satzung und Ordnungen des NFV gelten **grundsätzlich** in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

Dies gilt nicht für erkennbar geschlechtsspezifische Regelungen, die im Hinblick auf den sportlichen Wettbewerb, die Gesundheit der Spieler und Spielerinnen und/oder die besondere Förderung bestimmter Bereiche des Fußballsports in der Satzung und den Ordnungen des NFV enthalten sind.

(2) [...]

Zu 2.

§ 20

Einberufung und Vorsitz

- (1) Der ordentliche Verbandstag findet im Turnus von drei Jahren im zweiten Halbjahr eines Kalenderjahres statt.
- (2) Der Verbandstag wird durch das Präsidium einberufen.
- (3) Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der vom Präsidium festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens zehn Wochen in Textform und durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Verbandes über den Internetauftritt des NFV unter www.nfv.de zu erfolgen.
- (4) Anträge zum Verbandstag sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen vor dem Verbandstag beim Verband einzureichen. Antragsberechtigt sind außer den Mitgliedern alle Organe auf Verbandsebene sowie die Bezirks- und Kreisvorstände.
- (5) Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der Präsident.
- (6) Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den hierüber gefassten Beschlüssen des Verbandstages und des Verbandsvorstandes, wie sie in der Geschäftsordnung zusammengefasst sind.
- (7) Außerordentliche Verbandstage können vom Präsidium einberufen werden, wenn ein dringender Grund vorliegt. Ein außerordentlicher Verbandstag muss einberufen werden, wenn zehn Prozent der Mitglieder unter Angabe eines oder mehrerer gemeinsamer Tagesordnungspunkte es beantragen. Die Einberufung erfolgt nach obigen Vorschriften, wobei die Einberufungsfrist mindestens fünf Wochen und die Antragsfrist drei Wochen vor dem außerordentlichen Verbandstag beträgt.
- (8) Die Kosten des Verbandstages tragen
 - a) der Niedersächsische Fußballverband

- für den Vorstandsvorstand,
 - für den Sprecher der Revisionsstelle, die Vorsitzenden der Rechtsorgane auf Verbandsebene, die Kommissionsvorsitzenden, die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder,
- b) die Kreise, Bezirke und Vereine:
- für die von ihnen entsandten Delegierten.
- (9) Über jede Tagung ist **ein Ergebnisprotokoll** zu fertigen, welche vom Präsidenten, der die Tagung leitet, und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Zu 3.

§ 20a Online-Verbandstag

- (1) Das Präsidium kann beschließen und in seiner Einladung mitteilen, dass **und wie** die Teilnehmer des Verbandstages gem. § 19 Abs. 3 und 7 ohne Anwesenheit an dem Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-Verbandstag).
- (2) Für den Online-Verbandstag gelten die Bestimmungen für den ordentlichen und außerordentlichen Verbandstag entsprechend mit der Ausnahme, dass die Entscheidung über die Auflösung des Verbandes gem. § 60 nicht auf einem Online-Verbandstag beschlossen werden kann. Ergänzende Durchführungsbestimmungen regelt die Geschäftsordnung des Verbandes.
- (3) Diese Bestimmungen gelten für die weiteren beschließenden Versammlungsorgane auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene entsprechend.

Zu 4.

§ 21 Aufgaben des Verbandstages

- (1) Dem Verbandstag steht die Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit diese nicht satzungsgemäß anderen Verbandsorganen übertragen sind. Er kann Beschlüsse des Vorstandes und Verbandsjugendbeirates auf Antrag aufheben und anders entscheiden.
- (2) Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
- a) die Wahl des Präsidiums
 - b) die Wahl der Verbandsausschussvorsitzenden gemäß § 27 Abs. 1 **Buchst. d** und § 30 Abs. 2
 - c) die Wahl der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandssportgerichts und des Obersten Verbandssportgerichts.

- d) Bestätigt werden die von den Bezirkstagen gewählten bzw. die vom Bezirksbeirat gemäß § 44 Abs. 3 kommissarisch bestellten Bezirksvorsitzenden in ihrer Eigenschaft als Vizepräsidenten Bezirke. § 25 Abs. 4 ist zu beachten.
Bestätigt wird ferner der Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses, der vom Verbandsjugendbeirat gewählt wird.
- e) die Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle,
- f) die Festlegung der Grundsätze für die Beitragserhebung und die Höhe der Beiträge,
- g) die Entlastung des Präsidiums, der Verbandsausschüsse und des Verbandsvorstandes bezüglich der Jahresrechnungen und der Geschäftsführung,
- h) die Genehmigung des Haushaltsplans für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt des folgenden Geschäftsjahres,
- i) die Anträge auf Änderung der Satzung und Ordnungen,
- j) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.

Zu 5.

§ 30

Die Verbandsausschüsse

- (1) Zur Erledigung der Aufgaben in bestimmten Bereichen werden folgende Verbandsausschüsse gebildet:
 - a) der Spielausschuss,
 - b) der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball,
 - c) der Jugendausschuss,
 - d) der Schiedsrichterausschuss,
 - e) der Ausschuss für Qualifizierung
 - f) der Ausschuss für **nachhaltige Verbandsentwicklung**

Innen obliegt zudem die Erarbeitung von Vorschlägen zu grundsätzlichen Fragen des Spiel- und Lehrgangsbetriebes sowie dessen Fortentwicklung.
- (2) Jeder Ausschuss setzt sich aus einem Vorsitzenden und Beisitzern zusammen. Die Vorsitzenden werden vom Verbandstag, die Beisitzer auf Vorschlag des Präsidiums vom Verbandsvorstand gewählt. Ausgenommen hiervon ist die Wahl der Mitglieder des Verbandsjugendausschusses, für die § 26 Abs. 3 Anwendung findet. **Jeder Ausschuss bestimmt durch Beschluss einen der Beisitzer zum stellvertretenden Vorsitzenden.**
- (3) Die in den §§ 31 bis 36 ausgewiesenen Zuständigkeiten der Ausschussbeisitzer können auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss des Verbandsvorstandes zusammengelegt und in Personalunion ausgeübt werden.
- (4) Die Ausschüsse sind berechtigt, bestimmte Aufgaben aus ihrem Bereich an Einzelpersonen zu delegieren und die Aufgaben innerhalb der Ausschüsse bei Bedarf abweichend zu verteilen. Im Bedarfsfall können die Vorsitzenden der zuständigen Ausschüsse auf Bezirksebene beratend an den Sitzungen teilnehmen.

- (5) **Die Verbandsausschüsse haben das Recht, Mitglieder eines anderen Verbandsausschusses zu ihren Sitzungen einzuladen sowie auf gemeinsame Veranlassung der jeweiligen Vorsitzenden gemeinschaftliche Sitzungen abzuhalten.**
- (6) Die Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes und des Obersten Verbandssportgerichtes haben das Recht, in den Verbandsausschüssen über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches gehört zu werden.

§ 31

Der Verbandsspielausschuss

- (1) Der Verbandsspielausschuss ist **insbesondere** zuständig für die Durchführung des Spielbetriebes **der Herren** auf Verbandsebene.
- (2) Diesem Ausschuss gehören der Vorsitzende und **fünf** Beisitzer mit nachstehenden Funktionen an:
- Spielleiter,
 - Beauftragter für **Fußballentwicklung,**
 - Beauftragter **für Ü-Fußball und Gesundheitsfußball,**
 - **Beauftragter für Events, Kampagnen und besondere Maßnahmen,**
 - Vereinsvertreter Oberliga Niedersachsen.

§ 32

Der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

- (1) **Der** Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball **ist insbesondere zuständig für die Durchführung des Spielbetriebes der Frauen und Juniorinnen auf Verbandsebene.**
- (2) Diesem Ausschuss gehören die Vorsitzende und **fünf** Beisitzer/innen mit nachstehenden Funktionen an:
- **Spielleiter Frauen,**
 - **Spielleiter Juniorinnen,**
 - Beauftragter für **Fußballentwicklung,**
 - Beauftragter für **Kinderfußball**
 - Beauftragter für **Events, Kampagnen und besondere Maßnahmen.**

§ 33

Der Verbandsjugendausschuss

- (1) **Der** Verbandsjugendausschuss **ist insbesondere zuständig für die Durchführung des Spielbetriebes der Junioren auf Verbandsebene sowie** die fußballspezifische Jugendarbeit und die Förderung jugendpflegerischer Maßnahmen. Er arbeitet zu diesem Zweck mit Schulbehörde und Schulen zusammen.
- (2) Diesem Ausschuss gehören der Vorsitzende und **fünf** Beisitzer mit nachstehenden Funktionen an:

- Spielleiter Junioren,
- **Beauftragter für Fußballentwicklung,**
- **Beauftragter für Kinderfußball,**
- **Beauftragter für Events, Kampagnen und besondere Maßnahmen,**
- Beauftragter für Schulfußball.

§ 34

Der Verbandsschiedsrichterausschuss

- (1) Der Verbandsschiedsrichterausschuss leitet das Schiedsrichterwesen nach den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung.
- (2) Diesem Ausschuss gehören der Vorsitzende und fünf Beisitzer mit nachstehenden Funktionen an:
 - Beauftragter für **Beobachtungswesen,**
 - **Beauftragter für Schiedsrichteransetzung,**
 - Beauftragter für **Schiedsrichterinnen**
 - **Zwei Schiedsrichterlehrwarte**

§ 35

Der Verbandsausschuss für Qualifizierung

- (1) Dem Verbandsausschuss für Qualifizierung obliegt die Erarbeitung und Entwicklung der Lehrprogramme und der Lehrinhalte der Lehrarbeit des Verbandes nach den Bestimmungen der Lehrordnung. Er ist verantwortlich für die Aufstellung und die Durchführung des Lehrgangsplanes in Zusammenarbeit mit den anderen Ausschüssen. Er hat ferner die Aufgabe, alle Maßnahmen des Verbandes im Bereich der Talentförderung zu konzipieren und deren Umsetzung zu koordinieren.
- (2) Diesem Ausschuss gehören der Vorsitzende und sechs Beisitzer mit nachstehenden Funktionen an:
 - Beauftragter für Qualifizierung (fußballspezifisch),
 - Beauftragter für Qualifizierung (fußballverwaltend),
 - Beauftragter für Talentförderung Juniorenfußball,
 - Beauftragter für Talentförderung und Lehrarbeit Juniorinnenfußball,
 - Beauftragter für Schulfußball,
 - Schiedsrichterlehrwart

§ 36

Der Verbandsausschuss für nachhaltige Verbandsentwicklung

- (1) Dem Verbandsausschuss für **nachhaltige Verbandsentwicklung** obliegt es, die Ausrichtung der Verbandsarbeit an den Grundprinzipien der Nachhaltigkeit sicherzustellen. Damit einhergehend ist er verantwortlich für die Steuerung und Wirksamkeitsprüfung verbandsseitig initiiertes Maßnahmen, die **der zukunftsorientierten Aufstellung der Verbandsarbeit** sowie der Ausschöpfung sozialer Potenziale innerhalb des Fußballs dienen. Ferner besteht seine Aufgabe darin, das nachhaltige Handeln des Verbandes sowie die damit verbundene Übernahme gesellschaftlicher und sozialer Verantwortung in Regelmäßigkeit zu dokumentieren.

(2) Diesem Ausschuss gehören der Vorsitzende und **sechs** Beisitzer **mit nachstehenden Funktionen** an:

- **Beauftragter für Vielfalt und Teilhabe,**
- **Beauftragter für Gewaltprävention und Fair-Play,**
- **Beauftragter für Gesellschafts- und Sozialpolitik im Fußballsport,**
- **Drei Beauftragte für den Bereich der Nachhaltigkeit.**

Zu 6.

§ 39

Das Oberste Verbandssportgericht

Das Oberste Verbandssportgericht wird aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern gebildet. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf dem Verbandstag, die Beisitzer vom Vorstand auf Vorschlag des Präsidiums gewählt

§ 40

Das Verbandssportgericht

Das Verbandssportgericht wird aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und sechs Beisitzern gebildet. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf dem Verbandstag, die Beisitzer auf Vorschlag des Präsidiums vom Vorstand gewählt.

Zu 7.

§ 41

Strafbefugnis von Verwaltungsorganen

- (1) Das Präsidium sowie die Kreis- und Bezirksvorstände können gegen unmittelbare und mittelbare Mitglieder Geldstrafen bis zu einer vom Vorstand festzusetzenden Höhe aussprechen, wenn diese ihren Verpflichtungen gem. § 13 der Satzung auch nach Mahnung nicht nachkommen.
- (2) Verwaltungsorgane des Verbandes, die sich mit dem Spielverkehr befassen, können aufgrund von Vorfällen im Zusammenhang mit der Austragung von Spielen gegen mittelbare Verbandsmitglieder und Vereine Spielsperren bis zu acht Spieltagen **oder bis zu acht Wochen**, und Geldstrafen in einer vom Vorstand festzusetzenden Höhe aussprechen. Sie dürfen in diesem Zusammenhang kein Ermittlungsverfahren führen.
- (3) Gegen Entscheidungen der Verwaltungsorgane nach den Absätzen 1 und 2 ist die gebührenfreie Anrufung beim gleichrangigen Sportgericht möglich. Einzelheiten regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

Zu 8.

§ 51

Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) den Vorsitzenden der Ausschüsse,
 - c) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
 - d) dem Kreisehrenamtsbeauftragten.**
- (2) Die Vorsitzenden der Rechtsorgane haben das Recht, im Vorstand über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches gehört zu werden.
- (3) Der Kreisvorstand wird vom Kreistag gewählt.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstands-, Ausschuss-, Sportgerichtsmitgliedes oder eines Rechnungsprüfers erfolgt die kommissarische Besetzung durch den Kreisvorstand.
- (5) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreises, soweit sie nicht dem geschäftsführenden Kreisvorstand übertragen worden sind. Seine Tätigkeit regelt sich nach einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten die Vorschriften für den Bezirksvorstand in analoger Anwendung.
- (6) Zwischen den Kreistagen ist der Kreisvorstand befugt, die dem Kreistag zustehenden Rechte zur Regelung des Spielbetriebes wahrzunehmen. Alle getroffenen Entscheidungen bedürfen auf dem folgenden Kreistag der Bestätigung. Sofern der Kreistag eine Bestätigung ablehnt, treten die Beschlüsse des Kreisvorstandes mit Ablauf des Spieljahres außer Kraft.

Zu 9.

§ 56

Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 3 verarbeiten der Verband und seine Mitgliedsvereine die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten von Mitgliedern der Vereine nach den Maßgaben der Datenschutzgrundverordnung.
- (2) Soweit die Verbandszwecke es erfordern, verarbeitet der Verband personenbezogene Daten auch gemeinsam mit dem DFB und dessen Mitgliedsverbänden gemäß Art. 26 Datenschutzgrundverordnung im DFBnet. Die gemeinsame Verarbeitung dient vornehmlich
 - der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe,
 - der Schaffung direkter Informations- und Kommunikationswege zwischen den Mitgliedern, den Vereinen und dem Verband sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und
 - der anonymisierten Auswertung zu statistischen Zwecken.
- (3) Der Verband stellt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch angemessene und dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass die personenbezogenen Daten sicher verarbeitet werden, insbesondere vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen

Stellen Zugriff haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband die Daten mit dem DFB und dessen Mitgliedsverbänden verarbeitet (Abs. 2 Satz 1).

Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verband und die Vereine berücksichtigen im Rahmen jeder Verarbeitung personenbezogener Daten stets die schutzwürdigen Belange der Betroffenen.

- (4) Die Vereine übertragen ihre, sich aus Art. 28 DSGVO ergebenden regelmäßigen Kontrollpflichten über die Einhaltung der beim Auftragsverarbeiter DFB GmbH & Co. KG getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz auf den Verband.

B. Änderungen der Ordnungen

I. Änderungen der Spielordnung

	Paragraph bzw. Anhang	Thema
1.	§ 1 Abs. 2	Anpassung an Satzungsänderung
2.	Anhang 1, § 2 Abs. 1 und 3	Spielberechtigung von Juniorinnen innerhalb verschiedener Mannschaften („Festspielregel Juniorinnen“)

II. Änderungen der Jugendordnung

	Paragraph bzw. Anhang	Thema
1.	§ 2 Abs. 2	Anpassung an Satzungsänderung

III. Änderungen der Lehrordnung

	Paragraph bzw. Anhang	Thema
1.	§ 2 Abs. 1 und 2	Anpassung an Satzungsänderung

IV. Änderung der Rechts- und Verfahrensordnung

	Paragraph bzw. Anhang	Thema
1.	§ 5 Abs. 1 a) und Abs. 2 f)	Änderung der sachlichen Zuständigkeit für die Beschwerde über die Nichtzulassung der Revision

V. Änderung der Finanz- und Wirtschaftsordnung

	Paragraph bzw. Anhang	Thema
1.	§ 12	Einnahmen des Verbandes / Festsetzung der Beiträge

Zu I. Änderung der Spielordnung

Zu 1.

§ 1

Spielregeln und Spielbetrieb

- (1) Die vom Niedersächsischen Fußballverband (NFV) veranstalteten Fußballspiele werden nach den vom Deutschen Fußball-Bund (DFB) anerkannten Regeln der FIFA, dem allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Spielordnung und den nachfolgenden Bestimmungen ausgetragen.
- (2) Spielleitende Stelle für Verbandsspiele **der jeweiligen Mannschaftsart sind** der Verbandsspielausschuss, **der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball und der Verbandsjugendausschuss**. In den Bezirken und Kreisen treten an die Stelle **der Verbandsausschüsse die jeweils zuständigen Bezirks- bzw. Kreisausschüsse**.
- (3) Zusätzliche Regelungen für Frauen-, Juniorinnen- und Juniorenspiele enthalten der Anhang I Spielordnung und die Jugendordnung.

Zu 2.

§ 2

Spielberechtigung von Juniorinnen innerhalb verschiedener Mannschaften

- (1) Eine Juniorin kann grundsätzlich sowohl in verschiedenen Mannschaften ihrer Altersklasse als auch in Mannschaften einer höheren Altersklasse bzw. im Jahrgangsspielbetrieb in einer höheren Jahrgangsguppe eingesetzt werden.

Als höhere Mannschaft im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- eine höhere Mannschaft derselben Altersklasse (z. B. B2 in B1)
- eine Mannschaft einer höheren Spielklasse (z.B. Bezirksliga ist höher als Kreisliga).

- (2) Die Juniorin ist dann festgespielt, wenn sie in zwei aufeinander folgenden und ausgetragenen Pflichtspielen derselben Mannschaft eingesetzt wurde. Sie ist auch dann festgespielt, wenn sie zwischenzeitlich in einer unteren Mannschaft eingesetzt wurde.
- (3) Von diesem Grundsatz abweichend gelten folgende Ausnahmen:
 - (a) Juniorinnen können im Wechsel
 - in Junioren- und Juniorinnenmannschaften und
 - in Juniorinnen- und Frauenmannschaften eingesetzt werden, ohne dass ein Festspielen erfolgt.
 - (b) Mit dem Zeitpunkt der Feststellung des Ausscheidens einer Mannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb gemäß § 34 Abs.1–3 SpO sind die dort festgespielten Spieler für jede untere Mannschaft des Vereins spielberechtigt.

Zu II. Änderung der Jugendordnung

§ 2

Organisation

- (1) Oberstes Organ der Jugendarbeit ist der Verbandsjugendbeirat. Aufgaben, Zusammensetzung und Einberufung regeln sich nach § 26 Verbandssatzung.
- (2) Der Verbandsjugendausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und fünf Beisitzern. **Im Übrigen gilt § 33 der Satzung.**
- (3) Für die Bezirksjugendbeiräte und Kreisjugendtage gelten die Bestimmungen der §§ 43 bzw. 49 der Verbandssatzung.
- (4) Die Jugendausschüsse auf Bezirks- und Kreisebene setzen sich aus dem Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern zusammen. Im Übrigen gelten die einschlägigen Satzungsbestimmungen.

Zu III. Änderung der Lehrordnung

§ 2

Organisation auf Verbandsebene

Der Verbandsausschuss für Qualifizierung setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern. **Im Übrigen gilt § 35 der Satzung.**

Zu IV. Änderung der Rechts- und Verfahrensordnung

§ 5

Sachliche Zuständigkeit

- (1) Das Oberste Verbandssportgericht ist zuständig:
 - a) als Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen die Entscheidungen des Verbandssportgerichts **sowie als Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Bezirkssportgerichte betreffend die Nichtzulassung der Revision,**
 - b) als Revisionsinstanz gegen alle zweitinstanzlichen Entscheidungen.
- (2) Das Verbandssportgericht ist zuständig:
 - a) in erster Instanz bei Verfahren im Zusammenhang mit Verstößen gegen den Status des Amateurs und Vertragsspielers sowie bei Verfahren im Zusammenhang mit Streitigkeiten über die Auslegung der Transferbestimmungen für Vertragsspieler. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 7c NFV-Spielordnung bleibt hiervon unberührt.
 - b) in erster Instanz bei Verfahren im Zusammenhang mit der Beantragung, der Erteilung, der Änderung, der Aussetzung, dem Entzug und der Rücknahme der

- Bezirksliga	440,00 Euro
- Kreisliga	235,00 Euro
- Kreisklasse	210,00 Euro
- Ü32, Ü40, Ü50, Ü60	130,00 Euro
- Futsal-Liga	80,00 Euro

Frauen

- Oberliga Niedersachsen	250,00 Euro
- Landesliga	180,00 Euro
- Bezirksliga	170,00 Euro
- Kreisliga	110,00 Euro
- Kreisklasse	100,00 Euro
- Ü32, Ü40, Ü50, Ü60	80,00 Euro
- Futsal-Liga	70,00 Euro

Junioren

- A- bis C-Junioren auf Verbandsebene	100,00 Euro
- A- bis C-Junioren auf Bezirksebene	85,00 Euro
- A- bis C-Junioren auf Kreisebene	75,00 Euro
- D-Junioren	60,00 Euro
- E-Junioren	45,00 Euro
- F-Junioren	30,00 Euro
- G-Junioren	15,00 Euro

Juniorinnen

- A- bis C-Juniorinnen auf Verbandsebene	40,00 Euro
- A- bis C-Juniorinnen auf Bezirksebene	28,00 Euro
- A- bis C-Juniorinnen auf Kreisebene	18,00 Euro
- D- und E-Juniorinnen	15,00 Euro
- F- und G-Juniorinnen	12,00 Euro

Bei Teilnahme am Freizeit- und Gesundheitsfußballsport beträgt der jährliche Beitrag je Mannschaft:

Herren/Frauen

- Beachsoccer	60,00 Euro
- Walking Football	60,00 Euro
- Sonstige Freizeit- und Gesundheitssportmannschaften oder Vereine ohne aktiven/gemeldeten Spielbetrieb	50,00 Euro

c) Über die Höhe der Beiträge beschließt der Verbandstag.

(3) Gebühren:

- Rechtsbehelfsgebühren,
- Gebühren für Dienstleistungen des Verbandes

Die Gebühren zu a) stehen dem Verband bzw. dem jeweils zuständigen Bezirk oder Kreis zu; die Gebühren zu b) dem Verband.

Über die vorstehenden Gebühren beschließt der Vorstandsvorsitzende.

(4) Sonstige Erträge:

Sonstige Erträge sind u. a.:

- a) Erträge aus Auswahlspielen, die dem jeweiligen Veranstalter verbleiben;
- b) Erträge nach den Kosten- und Strafbestimmungen der Satzung und der Ordnungen, die dem Verband bzw. dem jeweils zuständigen Bezirk oder Kreis verbleiben;
- c) Finanzhilfen, Zuschüsse und Spenden von dritter Seite, die dem jeweiligen Empfänger verbleiben.